



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Harburg

Bezirksamt Harburg, Harburger Rathausplatz 1, D - 21073 Hamburg

Behörde für Wirtschaft und Innovation
Planfeststellungsbehörde
- RP21 -

Herr Tripcke-Jahnke

Bezirksamt Harburg Bezirksamtsleitung

Sophie Fredenhagen

Harburger Rathausplatz 1
D - 21073 Hamburg
Telefon 040 - 4 2871 - 3515 Zentrale - 428 28 0
Telefax 040 - 4 227990 7700

Ansprechpartner: Markus Schläger
Telefon-Nr. 040 - 42871 - 2751

mailto: markus.schlaeger@harburg.hamburg.de

Hamburg, 29.03.2022

Planfeststellungsverfahren für den Neubau der A 26 Ost, Abschnitt 6a (VKE 7051), A7/AK HH-Hafen (frühere Benennung AK HH-Süderelbe) bis AS HH-Moorburg (frühere Benennung AS HH-Hafen Süd) Beantragung von Planänderungen

Stellungnahme des Bezirksamts Harburg

Zur Verschickung der Planänderungsunterlagen des **Abschnittes 6a** nimmt das Bezirksamt Harburg wie folgt Stellung:

Die inhaltlichen Bedenken des Bezirksamtes Harburg gegen die vom Vorhabenträger gewählte Vorzugsvariante Süd 1, zu der auch das Teilstück im Abschnitt 6a gehört, werden weiter aufrechterhalten. Diese wurden ausführlich und eingehend in der bezirklichen Stellungnahme zum Planfeststellungsverfahren zum Abschnitt 6a geäußert, konnten aus Sicht des Bezirksamtes Harburg nicht überzeugend ausgeräumt werden und bleiben daher unverändert bestehen.

Dieses vorausgeschickt nimmt das Bezirksamt Harburg zu dem jetzt beantragten Abschnitt 6a wie folgt Stellung:

Wasserwirtschaft

Das Einvernehmen gem. § 19 (3) WHG für

1. die Einleitung des während der Bauphase anfallenden Poren- und Niederschlagswassers
2. die Einleitung des Niederschlagswassers der Fahrbahnen nach Fertigstellung der Baumaßnahme
3. die Einleitung des Niederschlagswassers der Oberfläche des stillgelegten Altspülfeldes in Bezirksgewässer kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht hergestellt werden.

Auch das Benehmen hinsichtlich des mit der Baumaßnahme verbundenen Gewässerausbaus kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht hergestellt werden.

Im Folgenden wird aufgeführt, welche Vorgaben in die Planung aufzunehmen und umzusetzen sind und welche Unterlagen dem Bezirksamt vorliegen müssen, damit ein Einvernehmen und Benehmen hergestellt werden kann.

1. Einleitung Poren- und Niederschlagswasser während der Bauphase:

Die Wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Porenwasser kann erst erteilt werden, wenn der Wasserbehörde die hierfür erforderlichen Unterlagen vorliegen.

Folgende Unterlagen, die entweder nicht Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen sind oder deren Detailtiefe nicht ausreicht, sind erforderlich:

- hydraulischer Nachweis der vorgesehenen Porenwassertransportgräben und sofern Pumpenanlagen vorgesehen werden der hydraulische Nachweis der Pumpenanlagen.
Niederschlags-/Porenwasser der Baufläche darf in einer Menge von 3l/s*ha in ein Gewässer eingeleitet werden. Das Rückhaltevolumen ist gemäß DWA 117 (f_z Zuschlag ist zu berücksichtigen) abhängig von der vorgesehenen Einleitstelle, für ein 10-jährliches / 30-jährliches Regenereignis zu ermitteln und nachzuweisen.
- bauzeitlicher Entwässerungslageplan mit Darstellung aller Porenwassertransportgräben, der Einleitstelle in das Gewässer und dem Standort der Behandlungsanlage.
- Detailplan Porenwassertransportgräben, Pumpenanlagen.
- Detailplanung der Porenwasserbehandlungsanlage. Es ist das gesamte Porenwasser zu behandeln. Für die Bemessung der Anlage ist die Rückhaltkapazität der Porenwassertransportgräben zu berücksichtigen. Rückstauendes Poren/Niederschlagswasser muss sicher in den Transportgräben gespeichert werden können, dies ist der Wasserbehörde nachzuweisen. Es greift die Planungsvorgabe, dass bis zu einem 10-jährlichen Regenereignis, (abhängig von der Einleitstelle bis zu einem 30-jährlichen Regenereignis) anfallendes Niederschlags/Porenwasser nur gedrosselt in die Gebietsgewässer eingeleitet werden dürfen.
Zudem ist die Anlage so zu konzipieren, dass für Sulfat ein Einleitgrenzwert von 200mg/l eingehalten wird. Hinsichtlich der AOX-Werte ist der Wasserbehörde nachzuweisen, dass diese auf dem Vorhandensein von Huminstoffen gründen, andernfalls ist die Anlage um eine Aktivkohlestufe zu ergänzen.

Die Planfeststellungsunterlage 20 ist entsprechend der benannten Unterlagen zu überarbeiten, zu ergänzen und zu konkretisieren.

Das Bezirksamt Harburg als zuständige Wasserbehörde befürwortet ausdrücklich, die Wasserrechtliche Erlaubnis aus dem Planfeststellungsantrag abzukoppeln und direkt beim Bezirksamt Harburg zu beantragen, dies gilt auch für die unter Punkt 2 und 3 aufgeführten Erlaubnisse.

2. Einleitung Niederschlagswasser der Fahrbahnen

- EWA 4b
In Unterlage 18.1, S. 12 wird vorgesehen Niederschlagswasser der Straße Moorburger Hauptdeich ungereinigt und ohne Rückhalt in den Binnendeichgraben einzuleiten. Die vorgesehene Einleitung des Niederschlagswassers ist erlaubnispflichtig. Das Niederschlagswasser ist vor Einleitung in ein Gewässer zu behandeln und gedrosselt einzuleiten. Es ist zu prüfen, ob das Niederschlagswasser dieses Abschnitts des Moorburger Hauptdeichs in den Retentionsbodenfilter AS Hafen Süd eingeleitet werden kann.
- Retentionsbodenfilter AK HH Süderelbe
In Planänderungsunterlage 18.1, Punkt 4.8, S12, wird aufgeführt, dass versickertes Oberflächenwasser im Bereich der stillgelegten Altspülfelder in den Retentionsbodenfilter eingeleitet werden soll. In Unterlage 8, Entwässerungsübersichtslageplan wird jedoch keine Fläche der stillgelegten

Altspülfelder als Ableitungsfläche zum Retentionsbodenfilter AK HH-Süderelbe dargestellt und es wurde auch keine Fläche der stillgelegten Altspülfelder bei der Dimensionierung berücksichtigt.

In Unterlage 18.3 wird eine Ableitung der Fläche südlich Rampe 360 in den Untenburger Querweggraben vorgesehen. Für die zwischen den Rampen 350 und 360 liegende Fläche wird in Unterlage 18.3 eine Ableitung mit dem Niederschlagswasser der Fahrbahnen dargestellt und für die Fläche im Böschungsbereich der Rampen im Text eine Ableitung des Niederschlagswasser mit dem Fahrbahnwasser beschrieben.

Die Entwässerungsplanung der A26-West beinhaltet die Übergabe des Niederschlagswassers der Fahrbahnen dieses Teilabschnittes der Rampe 350, jedoch nicht die Böschungs- und Altspülfläche, folglich darf dieses auch nicht dorthin abgeleitet werden. Diese Flächen sind auch nicht Bestandteil der Wasserrechtlichen Erlaubnis Nr. E 4/18, die für die Einleitung des Niederschlagswassers der Fahrbahnen der A26 West, A7 und anteilig A26 Ost erteilt worden ist.

Eine Einleitung des Niederschlagswassers der stillgelegten Altspülfläche, in den Retentionsbodenfilter ist **nicht** erlaubnisfähig.

Die Niederschlagswasserableitung dieser Fläche ist zu überprüfen und mit der Wasserbehörde abzustimmen.

Die Planfeststellungsunterlagen müssen in allen Teilen stimmig und sein und sind zu überarbeiten.

Grundsätzlich kann die Wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung des Niederschlagswassers der Fahrbahnen erst erteilt werden, wenn aussagefähige, stimmige Unterlagen, die auch die Detailplanung des Retentionsbodenfilters beinhalten, vorliegt. Hierzu zählen insbesondere Detailpläne der vorgesehenen Anlagen. Erforderlich ist zudem ein sicheres Betriebskonzept des Pumpwerks. Für das Pumpwerk darf keine direkte Notentwässerung in ein Gewässer vorgesehen werden. Die Fläche im Bereich des Pumpwerks ist als Rückhalteraum zu profilieren, so dass im Versagensfall das Niederschlagswasser vor Ort zurückgehalten werden kann.

- **Retentionsbodenfilter AS Hafen Süd**

Die Planänderungsunterlagen enthalten unterschiedliche Angaben für die vorgesehene Einleitmenge in den Verbindungsgraben zum Wulfsgraben: Unterlage 1A, S.99 Angabe Einleitmenge 2,1 l/s; Unterlage 8, Blatt 1 Angabe Einleitmenge 4,4 l/s; Unterlage 18.1, S.16 Angabe Einleitmenge 5,4 l/s; Unterlage 18.3, S.33 Angabe Einleitmenge 2,1 l/s, Unterlage 11A, S.34 Angabe Einleitmenge 2,1 l/s.

Die genannten Unterlagen sind hierauf zu überprüfen und anzupassen. Unterlage 18.1 oder Unterlage 1A ist um eine Tabelle mit Angabe der Einleitstellen (Gewässername und Rechts- und Hochwerte), und Angabe der Einleitmengen zu ergänzen.

Bei der Festlegung der Einleitmenge ist zu beachten, dass der Nachweis der hydraulischen Leistungsfähigkeit des Gewässersystems mit einer Einleitmenge von 2,1l/s erfolgte, dieser ist gegebenenfalls ebenfalls anzupassen.

Es wird ein Notüberlauf in den Binnendeichgraben vorgesehen. Hierüber erfolgt bei einem Regenereignis größer 10-jährlich eine Entwässerung über die Siedlungsbereiche. Für eine Ableitung über die Siedlungsbereiche ist eine Überschreitung der Einleitmengenbegrenzung erst bei einem Regenereignis größer 30-jährlich erlaubnisfähig, siehe Stellungnahme vom 31.05.2017. Entweder ist das Rückhaltevolumen zu erhöhen oder der Notüberlauf ist zu verlegen.

Es ist zu prüfen, ob die Fläche des EWA 4b an den Retentionsbodenfilter angeschlossen werden kann.

Grundsätzlich kann die Wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung des Niederschlagswassers der Fahrbahnen erst erteilt werden, wenn aussagefähige,

stimmige Unterlagen, die auch die Detailplanung (Retentionsbodenfilter, Geschiebeschacht, Notüberlauf, Ablaufbauwerk, Pumpwerke) beinhalten, vorliegt. Hierzu zählen insbesondere Detailpläne der vorgesehenen Anlagen.

3. Einleitung Niederschlagswasser Oberfläche stillgelegtes Altspülfeld

Die vorgesehene Einleitung des Niederschlagswassers der stillgelegten Altspülfelder südlich der Rampe 360 in den Untenburger Querweggraben bedarf ebenfalls einer Wasserrechtlichen Erlaubnis. Die wasserrechtliche Erlaubnis kann erteilt werden, wenn Detailpläne der vorgesehenen Anschlussleitung und Einleitstelle vorliegen. Es ist auch ein Detailplan der Kreuzung der Randmulde der Entwässerungsfelder erforderlich. Es ist vorab zu klären, auf wen die Wasserrechtliche Erlaubnis (Flächeneigentümer/Flächenverantwortliche) ausgestellt werden soll.

Gebietsentwässerung /Gewässerausbau

4. Entwässerung Rampe 360, 360+075 bis 360+420, Teilbereich des EWA 2a ca. 345 m, (U 18.1A, S.9): Das Niederschlagswasser wird über Pumpen in den Entwässerungskanal geleitet. Die vorgesehene Pumpenleistung ist geringer als die bei einem 15 minütigen 1-jährlichen Regenereignis anfallende Niederschlagswassermenge. Es ist darzustellen, wo das Niederschlagswasser bei stärkeren Regenereignissen verbleibt und was im Falle des Versagens des Pumpwerks geschieht. Es besteht ein Klärungsbedarf, wohin die Ableitung der Mulde, die in diesem Bereich vorgesehen wird, erfolgt.
5. In Unterlage 18.3 Kapitel 3 wird die Veränderung der Gebietsentwässerung plausibel dargestellt.
Jedoch ist die Entwässerung der in U18.3 Anlage 2 dargestellten Fläche 2a (stillgelegte Altspüflfläche/Böschungfläche zwischen Rampe 350 und 360) zu überprüfen. Soll das Niederschlagswasser in das Entwässerungssystem der A26 West abgeleitet werden, ist hierfür eine Änderung der Wasserrechtlichen Erlaubnis Nr. E 4/18 erforderlich und vorab beim Bezirksamt Harburg zu beantragen.
6. Versickerung und Abfluss an Böschungen:
 - In U18.3 Kapitel 4, S.27, wird dargestellt, welche Mulden mit einem Sickerdamm an das Gewässersystem angeschlossen werden sollen. Entgegen der Darstellung in der Planänderungsunterlage ist, wie im Vorwege abgesprochen, auch die Einleitung der Mulden 5 und 6 über Sickerdämme vorzunehmen.
 - Der Nachweis des Rückhalts in den vorgesehenen Mulden basiert auf einer Muldenbreite von 2,5m Breite und 0,5m Tiefe, In U5 Blatt 3 ist eine Muldenbreite von 1,5m eingetragen, ebenso in Unterlage 14, Blatt 3. Die Detaillagepläne und die Straßenquerschnittspläne sind hierauf zu überprüfen und anzupassen.
 - Die Ausführungen in Kapitel 4 berücksichtigen nicht den Abfluss von Niederschlagswasser der Fahrbahnen der Bereiche, die das Niederschlagswasser über Leitungen dem Retentionsbodenfilter zuführen. Die Kanäle sind für ein 15minütiges 1-jährliches, teilweise für ein 15minütiges 3-jährliches Regenereignis ausgelegt. Kapitel 4 um die Betrachtung, ob bei einem 10jährigen Regenereignis Niederschlagswasser aus diesen Bereichen über die Böschungen abfließt zu ergänzen, ggf. sind auch in diesen Bereichen Mulden am Böschungsfuss vorzusehen.
7. Verlegte Moorburger Landscheide
 - Die Böschungen sind so zu profilieren, dass bei einem 10jährigen Regenereignis das Wasser nicht über die Ufer tritt. Es ist ein entsprechender Längsschnitt für ein 10-jährliches Regenereignis einzureichen.
 - Im Vorwege wurde mit dem Bezirksamt Harburg - Wasserbehörde abgestimmt, dass zum Schutz des Oberflächengewässers in Teilbereichen der verlegten Moorburger Landscheide eine Abdichtung der Gewässersohle vorzusehen ist, um einen Eiseneintrag und somit eine Verockerung der Sohle und der neugeschaffenen Strukturen zu minimieren. Die Planänderungsunterlagen enthalten hierüber

anscheinend keine Angaben. Die Ausführungsplanung ist mit dem Bezirksamt Harburg-Wasserwirtschaft abzustimmen.

- Der Arbeits- und Radweg wird sehr nah an der Gewässerböschung vorgesehen. Zur Bewehrung des Weges dürfen keine Kunststoffmaterialien wie z. B. Stabilenka in den Böschungsbereich eingebracht werden.
- Der Arbeits- und Radweg ist auf gesamter Länge in einer Breite von mindestens 3,50 m zzgl. Bankett herzustellen (Darstellung in U5, Blatt 4).

8. Unterlage 18.3 ist zudem zu ergänzen um

- Hydraulische (HQ10) Querschnitte der Gewässer und der Gewässerkreuzungen.
- Querschnittsangaben der geplanten Mulden.
- Angabe Eigentümer / Unterhaltungspflichtiger der vorgesehenen Mulden. Die Flächen der Mulden sind dauerhaft zu erwerben.
- Querschnittsangabe des Untenburger Querweggrabens und des Binnendeichgrabens in den verlegten Bereichen.
- Längsschnitte Moorburger Landscheide, Untenburger Querweggraben, Östlicher Dorfgraben Moorburg, jeweils mit Darstellung Wasserstand des 10jährlichen Hochwassers
- Lageplan Veränderungen im Gewässersystem, U18.3 Anlage 3, ist zu ergänzen um die Darstellung der vorgesehenen Böschungsmulden mit Darstellung der Fließrichtung (Fließpfeile) und Anschluss an die Gewässer. Es ist die Fließrichtung für alle geplanten Gewässer und es ist auch die Fließrichtung der von den Änderungen betroffenen Flächen im Plan darzustellen.
Zudem sind in dem Lageplan der Planzustand des Ringgrabens im Bereich Käthnermoor und der Planzustand des Binnendeichgrabens darzustellen.
- Detailplan Stauwehr Verlängerung Wulfsgaben.

9. Entwässerung Altspülfelder Bauphase. Unterlage 16.2,

Es ist darzulegen, ob und wie bei einem Regenereignis größer 2-jährlich die hydraulische Trennung der innerhalb der Blmsch-Anlage anfallenden Wässern und der Gebietsentwässerung während der Bauphase sichergestellt wird.

10. Dem Bezirksamt Harburg – Wasserwirtschaft sind nach Herstellung der Gewässer und Mulden digitale Bestandspläne zu übergeben.

Vertrag für Hamburgs Stadtgrün

Der Abschnitt 6a befindet sich innerhalb des 2. Grünen Rings und somit auch in der Flächenkulisse des Vertrags für Hamburgs Stadtgrün. Gemäß vertraglicher Regelung stellt der Bau der A26 Ost einen erheblichen Eingriff in das Grüne Netz dar und muss kompensiert werden. Der Eingriff befindet sich auf Hafenerweiterungsgebiet, sodass eine Berechnung des Kompensationsbedarfes nicht durch den Bezirk Harburg, sondern durch die Hamburg Port Authority (HPA) erfolgt. Die Suche nach Kompensationsmaßnahmen/Aufwertungsmaßnahmen im 2. Grünen Ring sollte dabei vorrangig auf Harburger Gebiet stattfinden.

Mit freundlichen Grüßen

Sophie Fredenhagen



Vfg.:

1. An D 4 mit der Bitte um Zustimmung
2. An B oder Vertreter mit der Bitte um Unterschrift
3. SL 3 z.d.A.